

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 7 A -Magdeburger Straße- 3. Änderung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 25. September 2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 7a –Magdeburger Straße- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereichs wird durch die Grenzen des Bebauungsplans bestimmt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 7 A -Magdeburger Straße- liegt mit der dazugehörenden Begründung ab sofort im Fachbereich 2 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung

